

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Herbert, Mayerhofer, Vilimsky  
und weiterer Abgeordneter  
betreffend Ausweitung der E2b-Zulage

**eingebraucht im Zuge der Debatte über die Dringliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Pilz betreffend Beraterland im BMI, in der 196. Sitzung des Nationalrates, XXIV. GP, am 3. April 2013**

Der Rechnungshofbericht 2013/2 zur Vergabepaxis im Bundesministerium für Inneres beinhaltete folgende Aussagen:

Das BMI hatte keinen vollständigen und verlässlichen Überblick über sein Beschaffungsvolumen. Bei mehreren Beschaffungsfällen zeigten sich Mängel im Hinblick auf die Einhaltung von internen Vorgaben, insbesondere fehlende Vergleichsangebote und Preisangemessenheitsprüfungen sowie unzureichende Dokumentation. In einigen Fällen verletzte das BMI auch Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, bspw. durch unzulässige Direktvergaben.

Im Zusammenhang mit dem Projekt ADONIS führte der Rechnungshof aus, dass die Notwendigkeit für Vergleichsverhandlungen durch frühere Fehler des BMI u.a. in der Vertragsgestaltung entstanden war. Da dem BMI keinerlei Vermögenswerte aus dem Projekt ADONIS verblieben, ist der Republik ein Schaden von rd. 30 Mio. EUR entstanden. Zudem wurden mehrere Hunderttausend Euro für PR-Beratungen, strategisch-politische Beratungen, Projekte wie die Amtssignatur und ähnliches ausgegeben. Auf der anderen Seite gibt es für den Exekutivdienst zu wenig Geld.

Die E2b-Zulage wird seit 1.4.2006 als einzelverrechnete Aufwandsentschädigung in fixer Höhe von monatlich brutto € 35,- im Sinne des § 20 Gehaltsgesetz ausgezahlt. Anspruchsberechtigt sind alle Exekutivbediensteten der Verwendungsgruppe E2b ab der Gehaltsstufe 12 und alle Wachebeamten der Verwendungsgruppe W2/Grundstufe allerdings erst ab der Gehaltsstufe 12. Obwohl E2b-Exekutivbeamte niedrigerer Gehaltsstufen in derselben Verwendungsgruppe stehen und auch die gleiche Tätigkeit erbringen, steht ihnen diese Aufwandsentschädigung nicht zu. Dies stellt unserer Ansicht nach eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.

Die Bundesregierung ist gefordert, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Exekutive im Kampf gegen die Kriminalität wirksam agieren kann. Dazu gehören neben der Entlastung von Verwaltungstätigkeiten auch motivationsfördernde Maßnahmen für die Polizei. Anstatt in Beratungsverträge zu investieren, wäre es sinnvoller in Belohnungen, Ausrüstung und in ein Anreiz gebendes, gerechtes Besoldungssystem sowie in die Einführung einer speziellen Belastungszulage zu investieren.

Daher soll künftig die E2b-Zulage, welche als einzelverrechnete Aufwandsentschädigung gem. § 20 GehG in fixer Höhe von monatlich brutto € 35,-, für alle Exekutivbediensteten der Verwendungsgruppe E2b und alle Wachebeamten der Verwendungsgruppe W2/Grundstufe bereits ab der Gehaltsstufe 1, zur Auszahlung gelangen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

### Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Inneres wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass, anstatt in Beratungsverträge, Kommunikationscoaching oder in sonstige Berater zu investieren, künftig diese Budgetmittel in die E2b-Zulage, welche als einzelverrechnete Aufwandsentschädigung gem. § 20 GehG in fixer Höhe von monatlich brutto € 35,- zur Auszahlung gelangt, für alle Exekutivbediensteten der Verwendungsgruppe E2b und alle Wachebeamten der Verwendungsgruppe W2/Grundstufe bereits ab der Gehaltsstufe 1 investiert werden.“

